

134

Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach § 21 a Wasserhaushaltsgesetz

Nach § 21 a Wasserhaushaltsgesetz — WHG — in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) haben Benutzer von Gewässern, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen, einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde anordnen, daß auch die Einleiter geringerer Mengen und die Einleiter in Abwasseranlagen einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.

Bei der Ausführung der §§ 21 a ff. WHG bitte ich folgendes zu beachten:

1. Zuständige Wasserbehörde ist nach § 91 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), diejenige Behörde, die auch für die Abwasserleitung zuständig ist. Sie hat auch die Anzeige über die Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach § 21 c Abs. 1 Satz 2 WHG entgegenzunehmen. Soweit es sich um Gewässer Erster und Zweiter Ordnung handelt, in die eingeleitet wird, ist der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde zuständig. Für alle anderen Gewässer ist die Zuständigkeit der Landräte der Landkreise oder der Magistrate der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörde begründet.
2. Zum Abwasser im Sinne des § 21 a WHG zählen auch das Kühlwasser und das Niederschlagswasser, soweit es in Gewässer eingeleitet wird. Die im Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007) vorgenommene Differenzierung erfolgte ausschließlich unter abgabenrechtlichen Gesichtspunkten und ist für die Auslegung des Wasserhaushaltsgesetzes nicht maßgeblich.
3. Da im Wasserhaushaltsgesetz keine entgegenstehende Regelung getroffen wurde, ist die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten als Gewässerschutzbeauftragter möglich, ohne daß er zugleich Beauftragter für Abfall werden müßte. Bei Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten als Gewässerschutzbeauftragter Voraussetzung, daß dieser die nötige Sachkunde hat auch zeitlich in der Lage ist, die ihm übertragenen gesetzlich vorgezeichneten Aufgaben wahrzunehmen.
4. An die Fachkunde des Gewässerschutzbeauftragten sind ähnliche Anforderungen zu stellen wie an die des Immissionsschutzbeauftragten. Diese sind geregelt in der Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Immissionsschutzbeauftragten — 6. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957). Da die in § 21 a WHG fest-

gelegte Abwassermenge verhältnismäßig hoch ist, werden von der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten in der Regel nur größere Betriebe erfaßt. Nach der Bedeutung der Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten, insbesondere nach § 21 b Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 21 d WHG, wird die erforderliche Fachkunde in der Regel einen Hochschulabschluß, mindestens aber einen Fachhochschulabschluß in einem einschlägigen Sachbereich voraussetzen. Nur ausnahmsweise werden auch andere Fachkräfte mit den nötigen Fachkenntnissen, längerer Berufserfahrung und entsprechender Stellung im Betrieb des Benutzers die erforderliche Fachkunde aufweisen. Bei Bestellung mehrerer Gewässerschutzbeauftragter ist nur eine anlagenbezogene Aufteilung der im Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse zulässig unter der Voraussetzung, daß der jeweilige Gewässerschutzbeauftragte umfassend vom Abwasseranfall bis zur Einleitung des Abwassers verantwortlich ist. Eine Aufgabenaufteilung etwa in der Weise, daß die Aufgaben der Aufklärung der Betriebsangehörigen und der Überwachung und die Hinwirkungsaufgaben gemäß § 21 b Nr. 2 und 3 WHG sowie die Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen verschiedenen Personen übertragen werden, ist unzulässig.

5. Mit dem Gesetz stehen alle Regelungen im Einklang, bei denen die Erfüllung der Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten sichergestellt ist, die Bestellung eines Konzernbeauftragten oder einer betriebsfremden Person ist nicht ausgeschlossen, wenn die Aufgabenwahrnehmung jederzeit erfolgen kann. Hierbei spielt die Ortsnähe eine entscheidende Rolle. Ein gemeinsamer Gewässerschutzbeauftragter (Konzernbeauftragter) für verschiedene örtlich weit auseinanderliegende Betriebsstätten scheidet daher aus. Auch Überwachungsorganisationen können nicht zum Gewässerschutzbeauftragten bestellt werden, sondern nur die einzelnen der Überwachungsorganisation angehörenden Sachverständigen als natürliche Personen.
6. Die Regelungen der §§ 21 a bis f WHG gelten auch für Abwassereinleitungen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 21 g WHG).
7. Da für die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten vom Gesetzgeber keine Fristen festgesetzt wurde, hat diese innerhalb angemessener Zeit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung (1. Oktober 1976) zu erfolgen. Die Nichtbestellung kann als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 8 WHG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wiesbaden, 23. 12. 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IC 2 — 79 o 02.01 — 2442/76

St.Anz. 3/1977 S. 202